

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl)
(Verwaltungskostensatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) hat auf der Grundlage von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 am 20.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kosten

Die Stadt Oelsnitz (Vogtl) erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die hoheitlicher Art sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Verwaltungstätigkeit vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. wem im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Stadt Oelsnitz (Vogtl). Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, für die weder im Kostenverzeichnis der Stadt Oelsnitz (Vogtl) eine Gebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, soll bemessen an vergleichbaren

Verwaltungstätigkeiten eine Gebühr von mindestens 5 Deutschen Mark und höchstens 50.000 Deutschen Mark erhoben werden.

- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, soll sie sich nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) der Amtshandlungen richten (Wertgebühren). Maßgebend ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Wertgebühr beträgt 1 % des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 5 Deutsche Mark.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen
 1. mit Beendigung der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit,
 2. wenn mehrere Verwaltungstätigkeiten innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit, oder
 3. bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages bzw. Rechtsbehelfs.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 Auslagen

- (1) Soweit im Gebührenverzeichnis keine Ausnahmen vorgesehen sind, werden Auslagen der an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörden und Stellen erhoben. Dazu gehören insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen sowie für notwendige Beweismittel;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehen;
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden ohne Rücksicht auf die Entrichtung von Gebühren erhoben.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, §20 Abs.1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – vom 06.10.1993, veröffentlicht am 03.12.1993, außer Kraft.

Oelsnitz, den 03.01.2001

Möbius
Oberbürgermeisterin

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 04.01.2001 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 26.01.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 30.01.2001
Möbius
Oberbürgermeisterin